

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts-
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem-
berg
– Beitrag Nr. 15: Kunst am Bau**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7515 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. besonders wertvolle Kunstwerke besser zu schützen und zu sichern, damit der Wert langfristig erhalten bleibt;*
- 2. zu prüfen, ob einzelne Kunstwerke, die nicht individuell für ein Gebäude entworfen und gestaltet bzw. angeschafft wurden, veräußert und gegebenenfalls zur Finanzierung neuer Kunstprojekte herangezogen werden können;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Oktober 2016 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 8. September 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Im Zuge der Neufassung der Dienstanweisung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) 2016 wurden weitergehende Vorgaben zum Umgang mit Kunstwerken im Bestand gemacht. Beispielsweise sind zukünftig Restaurierungsmaßnahmen an Kunst-am-Bau-Objekten mit der Kunstkommission abzustimmen und zu doku-

mentieren. Darüber hinaus dürfen Kunstwerke nicht ohne Zustimmung der Kunstkommission von ihrem Standort entfernt werden.

Außerdem wurde das bisherige Konzept für die Betreuung und Unterhaltung der im Rahmen von Kunst am Bau angeschafften bzw. zukünftigen Kunstwerke auf die bisher davon ausgenommenen Kunst-am-Bau-Objekte der Universitätsklinik übertragen. Somit ist eine nach landeseinheitlichen Maßstäben geregelte Betreuung und Unterhaltung sowie ein besserer Schutz dieser Kunstwerke gewährleistet.

Zu 2.:

Für solche Kunstwerke, die in ihrem ursprünglichen Kontext keine Verwendung mehr finden, soll zunächst ein neuer Standort gefunden werden. Dies ist bereits bewährte Praxis.

Kunstwerke, für die kein neuer Standort gefunden werden kann, sollen bevor ein Verkauf auf öffentlichen Auktionen oder anderem Weg erwogen wird, Museen oder anderen öffentliche Einrichtungen zum Tausch, als Schenkung, als Leihgabe oder zum Kauf angeboten werden.

Das Land Baden-Württemberg orientiert sich hierbei an dem vom Deutschen Museumsbund herausgegebenen Leitfaden, aus dem Jahr 2011 „Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut“, der den Code of Ethics for Museums von 2004 des International Council of Museums (ICOM) berücksichtigt.

Eine Veräußerung von Kunstwerken, die sich im Eigentum des Landes befinden, kommt unter Beachtung der Leitlinien des Deutschen Museumsbundes sowie der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 63 Absatz Landeshaushaltsordnung) nur in Einzelfällen in Betracht. Zunächst müssen Kriterien für eine Aussonderung aus der Sammlung erstellt werden. Gründe für eine Abgabe sind z. B., dass das Objekt nicht in die Sammlung passt, eine „Dublette“ ist oder eine Qualitätsverbesserung der Sammlung beabsichtigt ist.

Finanzielle Gewinne aus einem Verkauf müssen zur Pflege der Sammlungen und Neuerwerbungen verwendet werden. Bei einem Verkauf sind insbesondere Folgerechte (Urheber-/Nutzerrechte) zu beachten. Insbesondere der Verkauf von Kunstwerken ist daher mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden.

Unabhängig von der Kosten-Nutzen-Frage ist zu bedenken, dass der Verkauf von Kunstwerken des Landes zu Kritik bei den Künstlerinnen und Künstlern, deren Werke verkauft werden, aber auch in der Kulturszene, führen kann.

Die massive öffentliche Kritik an Verkäufen von Kunstwerken im Landeseigentum in Nordrhein-Westfalen hat dazu geführt, dass das Land Nordrhein-Westfalen künftig zumindest die landeseigenen Unternehmen mit einem Kodex verpflichten will, sorgsam mit Kunst umzugehen.